



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des MSt, W, G-Str., vertreten durch Bröll Gasser Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungskanzlei, 6850 Dornbirn, Färbergasse 15, vom 19. August 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 5. Juli 2004 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber war im Streitjahr Grenzgänger nach der Schweiz. Er war bei der EAG in F beschäftigt.

In der gegen den im Spruch bezeichneten Einkommensteuerbescheid erhobenen Berufung vom 19. August 2004 begehrte die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers, das Pendlerpauschale ab 40 km als Werbungskosten zu berücksichtigen und die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen gemäß § 68 Abs. 5 EStG 1988 steuerfrei zu belassen. Die monatlichen Lohnzettel seien genauso aufgebaut wie die seiner Arbeitskollegen X und Z. Gleichzeitig wurde eine innerbetriebliche Vereinbarung vom 10. Jänner 2002 mit folgendem Inhalt vorgelegt:

“Mitarbeiter in der Produktion sind teilweise erhöhten Gefahren und Erschwernissen sowie übermässiger Schmutzbelastung ausgesetzt.

Aus diesem Grund gilt rückwirkend ab 01.01.2000 folgende Regelung:

Betroffene Mitarbeiter in der Produktion (insbesondere in den Inselbereichen Drehen/Schleifen, Horizontalbohren, Fräsen/Vertikal, Bauschlosserei) erhalten eine Schmutz-, Gefahren und Erschwerniszulage (SEG-Zulage).

Die Zulage beträgt 10% des Grundlohnes.

Die Zulage wird zusätzlich zum Grundlohn ausgerichtet und auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen.“

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 7. Februar 2005 als unbegründet ab. Begründend führte es Folgendes aus:

Bezüglich der beantragten Zuerkennung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage werde auf die Berufungsentscheidung für die Jahre 1990 bis 1999 verwiesen.

Werbungskosten stünden in Form des großen Pendlerpauschales gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 nur dann zu, wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Unter Fahrtstrecke sei bei Benützung eines Kfz jene kürzeste Strecke zu verstehen, die ein Arbeitnehmer für tägliche Fahrten wähle. Überflüssige Umwege oder bloß aus persönlicher Vorliebe gewählte Streckenvarianten hätten dabei außer Betracht zu bleiben. Gemäß ÖAMTC-Routenempfehlung betrage die kürzeste Strecke über Hard und Höchst 33 Kilometer. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 könne das große Pendlerpauschale nur für die kürzeste Fahrtstrecke anerkannt werden; persönliche Vorlieben seien nicht in Betracht zu ziehen.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2005 begehrte die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers, die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorzulegen. Im Vorlageantrag begehrte sie nur mehr, die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in Höhe von 5.940,00 SFr gemäß § 68 Abs. 5 EStG 1988 steuerfrei zu berücksichtigen, und führte dazu Folgendes aus:

Seit 1. Jänner 2002 bestehe bei der Schweizer Arbeitgeberin des Berufungswerbers eine innerbetriebliche Vereinbarung betreffend die Zuerkennung einer Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage. Das Finanzamt verweise in ihrer abweisenden Berufungsvorentscheidung vom 7. Februar 2005 auf die Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates betreffend die Jahre 1990 bis 1999. Dieser Verweis erfolge zu Unrecht, da in den Jahren 1990 bis 1999 ein anderer Sachverhalt als im Berufungsjahr vorgelegen sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 sind ua. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen bis 360,00 € monatlich steuerfrei. Gemäß § 68 Abs. 5 leg. cit. sind unter Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen jene Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer

deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die

- in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken,
- im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen, oder
- infolge der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Die zitierte Bestimmung ist nach der herrschenden Lehre (vgl. Doralt⁴, Einkommensteuergesetz - Kommentar, Tz 10 ff zu § 68 EStG 1988; Quantschnigg/Schuch, EinkommensteuerHandbuch, Tz 37 zu § 68 EStG 1988; siehe auch E. Müller, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in: ecolex 1995, S 833) so auszulegen, dass für eine begünstigte Besteuerung von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen im Wesentlichen drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein müssen. Liegt nur eine der nachstehend genannten Voraussetzungen nicht vor, kommt die Begünstigung nicht in Betracht.

Die erste Voraussetzung ist funktioneller Art. Aus dem im Gesetz verwendeten Begriff "Zulagen und Zuschläge" ergibt sich, dass die Voraussetzung für deren Steuerfreiheit nur dann erfüllt ist, wenn diese Zulagen neben dem Grundlohn gewährt werden. Daraus ist zum einen abzuleiten, dass Zulagen nicht auf Kosten einer unzulässigen Kürzung des Grundlohnes gehen dürfen. Zum anderen bedeutet es, dass es unzulässig wäre, Zulagen lediglich rechnerisch aus dem Grundlohn herauszuschälen. Schon die Bedeutung des Begriffes "Zulagen und Zuschläge", mit dem ein zusätzlicher Lohnbestandteil angesprochen wird, macht deutlich, dass das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer Tätigkeit, die etwa mit einer Verschmutzung des Arbeitgebers verbunden ist, für sich allein noch nicht dazu führt, dass ein Teil des für solche Arbeiten bezahlten Lohnes steuerfrei ist.

Die zweite Voraussetzung für eine begünstigte Besteuerung von Zulagen ist formeller Art. Anspruch auf Steuerbegünstigung besteht nach dieser Voraussetzung nur, wenn die Zulagen auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften gezahlt werden. Die Bedingung ist aber auch dann erfüllt, wenn die Zulagen zumindest innerbetrieblich allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

Zusätzlich zu den beiden erstgenannten Voraussetzungen ist für eine begünstigte Besteuerung von Zulagen auch die Erfüllung einer dritten, der so genannten materiellen Voraussetzung erforderlich. Der Arbeitnehmer muss auch tatsächlich Tätigkeiten verrichten, die nach ihrer Art und ihrem Ausmaß die gewährte Zulage dem Grunde und der Höhe nach rechtfertigen. Um das Vorliegen dieser dritten Voraussetzung prüfen zu können, ist die Kenntnis der Art und des Ausmaßes der Dienstpflichten und der Arbeitsbedingungen eines Arbeitnehmers erforderlich. Pauschalierte Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen können ebenfalls begünstigt besteuert werden. Dafür müssen aber über eine längere Zeit Aufzeichnungen geführt werden, aus denen sich die tatsächlich geleisteten Stunden und die Tatsache, dass die Arbeit überwiegend unter zuschlagswürdigen Umständen erfolgt, ergeben.

Der Unabhängige Finanzsenat (Berufungssenat) hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2004, GZ. RV/0278-F/02, mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von der Schweizer Arbeitgeberin des Berufungswerbers in den Jahren 1990 bis 1999 bestätigten Schmutz- und Gefahrenzulagen gemäß § 68 Abs. 5 EStG 1988 steuerfrei zu behandeln waren oder nicht. Der Berufungssenat teilte in dieser die Meinung des Finanzamtes, nämlich dass es in den strittigen Jahren an der funktionellen Voraussetzung mangelte und dass die Schmutz- und Gefahrenzulagen lediglich für steuerliche Zwecke bestätigt worden sind. Weder aus den Jahreslohnauisen und monatlichen Lohnauisen (diese sind nur für das Jahr 1999 vorgelegt worden) war ersichtlich, dass tatsächlich eine Schmutz- und Gefahrenzulage neben dem Grundlohn gewährt worden ist, noch konnte anhand anderer Unterlagen (Sondervereinbarung zum Arbeitsvertrag, Bestätigung der Arbeitgeberin) verlässlich davon ausgegangen werden, dass tatsächlich Schmutz- und Gefahrenzulagen neben dem Grundlohn zur Auszahlung gelangt sind. Der Berufungssenat kam zur Auffassung, dass vereinbarte Leistungen, die tatsächlich zur Auszahlung gelangt sind, auch in den Jahreslohnauisen bzw. in den monatlichen Lohnauisen ihre Berücksichtigung gefunden hätten. Der Berufungssenat schenkte den Ausführungen der Schweizer Arbeitgeberin, dass aus Kostengründen auf die Anpassung der Lohnprogramme, konkret auf einen gesonderten Ausweis der Zulage auf der Lohnabrechnung und dem Lohnausweis, verzichtet worden sei, keinen Glauben. Außerdem entsprach die Höhe der ausgewiesenen Zulagen nicht jener Höhe, wie sie in der Sondervereinbarung festgelegt worden war. Weiters konnte anhand der Berechnung der sog. Jahresendzulage (13. Monatslohn) ermittelt werden, dass im Monatsgehalt keine Schmutz- und Gefahrenzulagen enthalten waren. Auf Grund der genannten Umstände und der Tatsache, dass sich der Lohn- und Personalverrechner der Firma EAG, Herr S, stets geweigert hat, die Schmutz- und Gefahrenzulagen in den Lohnbestätigungen auszuweisen (vgl. die Ausführungen des Berufungswerbers in der mündlichen Berufungsverhandlung am 3. Juni 2004), kam der Berufungssenat zum Schluss,

dass keine Schmutz- und Gefahrenzulagen neben dem Grundlohn gewährt worden sind. Abschließend rundete die Tatsache, dass der Gesamtarbeitsvertrag der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie gar keine Auszahlung von Schmutz- und Gefahrenzulagen vorsah, die aus den vorliegenden Unterlagen gewonnene Sichtweise des Berufungssenates ab.

Der Berufungswerber hat gegenständlich für das Streitjahr einen Jahreslohn ausweis seiner Schweizer Arbeitgeberin vorgelegt, in dem sie die Auszahlung einer Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in Höhe von 5.940,00 SFr bestätigte. Der Unabhängige Finanzsenat ersuchte die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers (in Anbetracht der in der Entscheidung des Berufungssenates vom 21. Juni 2004, GZ. RV/0278-F/02, geäußerten Zweifel am Vorliegen der funktionellen Voraussetzung), die monatlichen Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2002 nachzureichen und bekannt zu geben, ab wann der Berufungswerber von der Einführung von Kurzarbeit im Betrieb der Schweizer Arbeitgeberin betroffen war (vgl. E-Mail vom 29. Februar 2008).

Im Rahmen des Telefonates am 4. März 2008 gab die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers bekannt, dass der Berufungswerber sich nicht mehr an die Verhältnisse im Streitzeitraum erinnern könne, er auch keine monatliche Lohnausweise mehr vorlegen könne und außerdem der Berufungswerber auf Grund der langen Verfahrensdauer kein Interesse mehr daran habe, wie über seine Berufung entschieden werde (vgl. die Niederschrift über das Telefonat am 5. März 2008).

Angesichts der Tatsache, dass der Berufungswerber die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat, war der Unabhängige Finanzsenat auch nicht in der Lage zu prüfen, ob die im Jahreslohn ausweis bestätigte Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulage tatsächlich neben dem Grundlohn ausbezahlt worden ist.

Zum Vorbringen der steuerlichen Vertretung im Berufungsschriftsatz vom 19. August 2004, dass die monatlichen Lohnzettel des Berufungswerbers genauso aufgebaut seien wie die seiner Arbeitskollegen X und Z, ist Folgendes zu sagen:

Die Schweizer Arbeitgeberin des Berufungswerbers hat in den monatlichen Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2002 seiner Arbeitskollegen neben dem Grundlohn eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 445,00 SFr ausgewiesen. Bei oberflächlicher Betrachtung hätte daraus der Schluss gezogen werden können, dass die Schweizer Arbeitgeberin des Berufungswerbers im Streitjahr tatsächlich neben dem Grundlohn eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage gewährt hat. Der Unabhängige Finanzsenat bezweifelte aber die Richtigkeit der monatlichen Gehaltsabrechnungen (siehe folgende Überlegungen) und kam zum Schluss, dass die monatlichen Gehaltsabrechnungen nur für steuerliche Zwecke ausgestellt worden sind, zumal ja der Berufungssenat in seinen

Entscheidung vom 21. Juni 2004, GZ. RV/0268-F/02, GZ. RV/0275-F/02 und GZ. RV/0278-F/02, insbesondere auf das Fehlen der Zulagen in den monatlichen Lohnausweisen hingewiesen hat (vgl. dazu die Ausführungen in den Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates vom 6. März 2008, GZ. RV/0097-F/05 und vom 7. März 2008, GZ. RV/0101-F/05).

Aus den Finanzamtsakten (vgl. dazu das Schreiben vom 19. März 2002 und vom 2. April 2002 der steuerlichen Vertretung, das Schreiben der EAG vom 13. März 2002 und den Berufungsschriftsatz vom 7. Jänner 2002 gegen den Einkommensteuervorauszahlungsbescheid 2002) der vorgenannten Arbeitskollegen des Berufungswerbers konnte entnommen werden, dass die Abteilung "Fräsen/Vertikalbohren" der Schweizer Arbeitgeberin, in der der Berufungswerber und seine genannten Arbeitskollegen tätig waren, ab März 2002 von Kurzarbeit betroffen war. Folglich hätte sich der Monatslohn ab März 2002 auch dementsprechend verändert müssen. Bei Kurzarbeit beträgt die Entschädigung nur 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls. Diese hat der Arbeitgeber vorzuschießen und den Arbeitnehmern am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten (vgl. dazu Art. 34 und 37 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982, im Folgenden kurz: AVIG). Der monatliche Lohn laut den vorgelegten Gehaltsabrechnungen ist das gesamte Streitjahr hindurch aber immer in gleicher Höhe bestätigt worden. Außerdem hätte die Tatsache der Einführung der Kurzarbeit auch in der Weise auf den monatlichen Gehaltsabrechnungen ersichtlich sein müssen, dass auf den monatlichen Gehaltsabrechnungen die Kurzarbeitsentschädigung ausgewiesen wird. Auf den vorgelegten monatlichen Gehaltsabrechnungen sind derartige Entschädigungen aber nicht ausgewiesen gewesen. Der Betrieb wäre auch verpflichtet gewesen, die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer mit jeder Lohnabrechnung schriftlich über die Anzahl der im Vormonat abgerechneten bzw. abzurechnenden Kurzarbeitsstunden zu informieren und im Verfahren betreffend die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches bei der Arbeitslosenkasse durch den Arbeitgeber am Ende jeden Monats (Abrechnungsperiode) neben anderen Unterlagen eine Kopie der vom Arbeitnehmer unterzeichneten Lohnabrechnung einzureichen (vgl. Art. 38 AVIG; http://www.sz.ch/arbeit/rv_ar_iag_KAE-SWE.html; http://www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Formulare/PDF/D/kae_zustimmung.pdf). Eine solche Abrechnung der Kurzarbeitsstunden fehlte ebenfalls auf den vorgelegten monatlichen Gehaltsabrechnungen.

Auf Grund der den monatlichen Gehaltsabrechnungen seiner Arbeitskollegen anhaftenden Mängel verhilft der Hinweis, dass die monatlichen Lohnausweise des Berufungswerbers genauso aufgebaut seien wie die seiner Arbeitskollegen, jedenfalls nicht zum Erfolg, denn wären die Gehaltsabrechnungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ausgestellt worden, so hätte auch die Tatsache der Kurzarbeit ihren Niederschlag finden müssen.

Da die Auszahlung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage aus den Lohnunterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, gelangt der Unabhängige Finanzsenat - im Rahmen einer Gesamtschau (vgl. dazu auch die Ausführungen des Berufungssenates in seinen obgenannten Entscheidungen) - zur Ansicht, dass der Berufungswerber im Streitjahr tatsächlich keine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage zusätzlich zum Grundlohn ausbezahlt erhalten hat. Die Begünstigung des § 68 EStG 1988 steht daher nicht zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 10. März 2008